

Statuten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Gründung des Vereins fand am 31. August 2003 statt. Der Verein führt den Namen SLK Club (Schweiz). Bei einem Fahrzeugbestand von über 50% der neuen Bezeichnung SLC wird der Club in SLC Club (Schweiz) umbenannt. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand am Wohnort des amtierenden Präsidenten. Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnbringung ausgelegt. Er folgt dem gemeinnützigen Zweck der Erhaltung der historischen Substanz der Marke Mercedes-Benz und deren Produkte sowie der technischen und stilistischen Entwicklung des Automobils.

Er gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, auf unpolitischer und unkonfessioneller Basis Erfahrungen und Meinungen in technischen, historischen und touristischen Belangen auszutauschen, an Veranstaltungen teilzunehmen, solche selbst zu organisieren und den Dialog mit dem Unternehmen Daimler zu pflegen.

II. FINANZEN

§ 3 Mittel des Clubs

Die erforderlichen Mittel zum Erreichen der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Sponsorenbeiträge und sonstige Zuwendungen generiert.

Die Mittel des Clubs dürfen nur zur Erreichung der Clubziele verwendet und nicht an einzelne Mitglieder vergeben werden, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen und Abgeltungen für Tätigkeiten im Sinne der Clubidee.

Der Vorstand legt an der Generalversammlung ein Budget zur Genehmigung vor, welches für den Vorstand verbindlich ist.

Über die Ein- und Auszahlungen der Clubkasse wird durch den Kassier eine Buchhaltung geführt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge müssen so angesetzt werden, dass der Club die zur Ausübung seiner Tätigkeiten und Ziele erforderlichen Mittel hat.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen für das folgende Jahr festgelegt.

Der Vorstand ist frei, bei neu eintretenden Mitgliedern eine zusätzliche einmalige Anmeldegebühr zu erheben oder den Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr einmalig zu reduzieren, um die Aufnahme zu begünstigen (Mitgliederwerbung).

Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis Ende Januar bzw. bei Neumitgliedern 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Erfolgt die Zahlung auch nach einmaliger Mahnung nicht, wird das säumige Mitglied von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mittel des Clubs werden vom Kassier verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhändlers zu beachten und in jedem Fall das Clubvermögen getrennt vom eigenen Vermögen aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstands sind während der Dauer ihrer Amtsausübung vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig.

§ 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein oder seine Organe haften nicht für Schäden, die einzelne Mitglieder anrichten.

§ 6 Liquidationserlös

Ein allfälliger Liquidationserlös im Falle einer Auflösung des Clubs ist nach Begleichung aller offenen Forderungen anteilmässig den vorhandenen Mitgliedern zuzuwenden.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Allgemeine Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die einen Mercedes-Benz SLK besitzen oder Personen, die sich für die Geschichte der Marke oder die Ziele des Clubs einsetzen.

Nur Aktivmitglieder sind berechtigt mit eigenem Mercedes-Benz SLK an den Ausfahrten teilzunehmen.

Personen, die sich für die Geschichte der Marke oder die Ziele des Clubs einsetzen, aber nicht an den Rechten und Pflichten teilhaben wollen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Passivmitglieder sind ohne Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Dies können Personen sein, die sich besondere Verdienste um die Marke oder um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, jedoch bezüglich Stimm- und Wahlrecht den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

§ 8 Aufnahme in den Club

Der Antrag auf Aufnahme wird schriftlich an den Vorstand gerichtet. Mit der Anmeldung anerkennt der Antragsteller die Statuten des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

Aktiven Mitgliedern wird pro eingereichtem Antrag nach erfolgter Aufnahme ein Stimmrecht vergeben. Sind zwei Personen auf dem gleichen Antragsformular eingetragen, dann teilen sie sich gemeinsam eine Stimme.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es sich in grober Weise vereinsschädigend verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

Gegen einen Beschluss zur Streichung von der Mitgliederliste kann der Betroffene innert 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung Berufung beim Vorstand einlegen. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über einen allfälligen Ausschluss.

§ 10 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht – nicht aber die Verpflichtung – an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ihre Stimme an den Versammlungen des Vereins abzugeben.

Zu ihren Pflichten gehört es, den Interessen und Zielen des Clubs nach bestem Vermögen zu dienen, die Statuten und Beschlüsse zu achten und die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu erbringen.

§ 11 Fahrzeuge der Mitglieder

Die Fahrzeuge der Mitglieder sollen eindeutig als Modelle der SLK- resp. SLC-Baureihen erkannt werden und haben sich jederzeit in gepflegtem und verkehrssicherem Zustand zu befinden.

Die Fahrzeuge werden auf der Mitgliederliste zusammen mit dem Namen des Besitzers geführt. Die Mitgliederliste ist vertraulich und darf nur Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

IV. ORGANE

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung, der Vorstand (zugleich Rekurskommission) und der Revisor.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand des Clubs besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie maximal zwei Beisitzern. Der Vorstand kann der Generalversammlung Beisitzer vorschlagen. Bei deren Wahl durch die Generalversammlung sind die Beisitzer automatisch Mitglieder des Vorstandes.

Der Club wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsident vertreten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die Erledigung aller Aufgaben. Er kann Sonderaufgaben an einzelne Clubmitglieder delegieren.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt den Jahresabschluss und bestimmt zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern das Budget.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Bei Abstimmungen im Vorstand gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Jahr.

Wählbar sind alle aktiven Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar sind Familienangehörige oder Lebenspartner von Vorstandsmitgliedern.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds werden dessen Aufgaben durch die anderen Vorstandsmitglieder weitergeführt oder es wird durch den Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestellt.

§ 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.

Die Leitung der Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmübertragung und Vollmachtserteilung sind ausgeschlossen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Zulassung von Angelegenheiten, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt waren, entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere:
Beratung ordnungsgemäss gestellter Anträge, soweit die Antragstellung die Zuständigkeit der Generalversammlung betrifft - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten - Entgegennahme der Rechnungslegung des Kassiers - Entlastung des Vorstandes - Festlegung der Mitgliedsbeiträge - Wahl des Vorstands - Wahl des Revisors - Änderung der Statuten - Auflösung des Clubs.

Anträge zu Statutenänderungen müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten zugestellt werden. Dieser hat den Mitgliedern die Statutenänderungen im Wortlaut der Antragstellung mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Für Antrag und Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von drei Viertel aller vorhandenen, also nicht nur der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller vorhandenen Mitglieder mit Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

Der Vorstand kann auch ohne Versammlung eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Es gelten die Regelungen für eine Generalversammlung entsprechend, wobei die Stimmen zählen, die bis zu einem vorbestimmten Zeitpunkt eingegangen sind.

Die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Vereinsjahr ist identisch. Ein Geschäftsjahr umfasst die Zeitspanne vom 1. Oktober bis zum 30. September eines Jahres.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Generalversammlung wählt einen Revisor, welcher nicht dem Vorstand angehört. Ihm obliegen die Prüfung der vom Kassier vorgelegten Buchhaltung und Abschlussrechnung sowie die Berichterstattung darüber an der Generalversammlung.

Der Revisor sollte über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassier hat dem Revisor die Buchhaltung und Abschlussrechnung mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Statuten als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Statuten im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 30. Oktober 2016, nach Verabschiedung an der Generalversammlung durch die Mitglieder, in Kraft.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Präsident/in usw., verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.